



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

**2. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 19.03.2021**

**Nr. 12**

**50**

#### **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

Ich habe zur 68. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 26.03.2021, 20:00 Uhr

Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,  
Zum Sportplatz 22,  
63654 Büdingen-Lorbach

Die Sitzung findet wegen der Corona-Pandemie in der Wolfgang-Konrad-Halle statt, um ausreichend Platz für die Sitzungsteilnehmer zu gewährleisten und den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

#### **Tagesordnung:**

- 1 Anfrage der Pro Vernunft-Fraktion, betr.: Radweg Reichardsweide
- 2 Anfrage der NPD-Fraktion: Prüfung von Verstößen gegen den Datenschutz in der Stadtverwaltung Büdingen
- 3 Anfrage der NPD-Fraktion, betr.: Hochwasser im Stadtteil Wolf
- 4 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Akteneinsichtsausschuss Hochwasserschutz
- 5 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Abberufung eines Stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers

- 6 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Jährlicher Situationsbericht zur Islamisierung
- 7 Anfragen aus der Bevölkerung
- 8 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 9 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen
- 10 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 11 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Wasserversorgung Backhaus Diebach a.H.
- 12 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Antrag des Ortsbeirates Eckartshausen, betr.: Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Hanauer Weg
- 13 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Büdingen, Stadtteil Düdelsheim Antrag auf Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 "Borndel Hall" Hier: Aufstellungsbeschluss
- 14 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Büdingen, Stadtteil Düdelsheim Antrag auf 2.Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Else" Hier: Aufstellungsbeschluss
- 15 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Büdingen, Stadtteil Büdingen Erweiterung des Bebauungsplans "Am Hain" 1. Änderung und Erlass einer Veränderungssperre
- 16 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Finanzierung von Gefährdungsanalysen für private Haushalte und Gebäude in betroffenen Stadtteilen oberhalb des zunächst geplanten Hochwasserrückhaltebeckens am Hammer
- 17 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Personelle Verstärkung zur Umsetzung der Bibliotheksstrategie



- 18 Bericht des Haupt- und  
Finanzausschusses, betr.: Bauhofbericht  
2019
- 19 Anfrage der FDP-Fraktion, betr.:  
Bürgerportal - Niederschriften der  
Stadtverordnetenversammlungen und  
öffentlichen Ausschusssitzungen
- 20 Antrag der FDP-Fraktion, betr.:  
Aufwendungsersatz Hochwasserschutz  
Hainmuer
- 21 Antrag der FDP-Fraktion, betr.:  
Wasserstandsradar Kefenrod
- 22 Antrag der SPD-Fraktion, betr.: Ein-  
Becken-Variante am Hammer
- 23 Beanstandung des Bürgermeisters, betr.:  
Widerspruch des Bürgermeisters, betr.:  
Bericht des Bau- und  
Planungsausschusses betr.: Antrag der  
CDU-Fraktion, betr.: Verkehrssituation  
Rohrbach
- 24 Vorlage des Gemeindevahlleiters, betr.:  
Bestimmung des Wahltermins zur  
Bürgermeisterwahl 2021
- 25 Übertragung von Haushaltsausgaberesten  
aus dem Ergebnishaushalt 2020
- 26 Verlängerung der Hortbetreuung um ein  
weiteres Jahr bis 31.07.2022
- 27 Weiteres Vorgehen in Bezug auf die  
Büdingen Kulturwochen
- 28 Umsetzung des Gesetzes für den Schutz  
vor Masern und zur Stärkung der  
Impfprävention gem. Erlass des HSMI vom  
03. März 2020
- 29 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 30 Ausgleichszahlungen an die BIMA
- 31 Parkplatz Freibad, Grunderwerb
- 32 Büdingen, Stadtteil Lorbach  
Bebauungsplan Nr. 5 "Bauhof" und und  
Änderung des Flächennutzungsplans Hier:  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1  
BauGB
- 33 Büdingen, Stadtteil Michelau Ausweisung  
von Bauplätzen auf dem Grundstück Fl. 1  
Nr. 42/12 Hier: Aufstellungsbeschluss
- 34 Magistratsvorlagen  
Personalangelegenheiten
- 35 Bekanntgaben an die SVV
- 36 Jahresbericht der Stadtbücherei 2020

Reiner Marhenke  
Stadtverordnetenvorsteher

---

51

### **Änderung der Benutzungsordnungen für die Willi-Zinnkann-Halle und die Gemeinschafts- häuser und Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Büdingen**

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen  
Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 7. März 2005  
(GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Büdingen in ihrer Sitzung am 26.02.2021 folgende  
Satzung beschlossen:

#### **Art. I**

### **Satzung zur Änderung der Benutzungsordnungen für die Willi-Zinnkann- Halle und die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Büdingen**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die  
Gemeinschaftshäuser und Mehrzweck-  
einrichtungen der Stadt Büdingen wird um  
folgenden § 2 Abs. 6 ergänzt:

6. Der Magistrat kann in besonderen Not-  
oder Katastrophensituationen, wie etwa die  
aktuelle Pandemiesituation, den  
Widmungszweck vorübergehend allgemein  
einschränken. Die Stadtverordnetenver-  
sammlung ist hierüber in der nächsten  
regulären Sitzung zu informieren. § 70 Abs.  
3 HGO findet keine Anwendung.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die  
Willi-Zinnkann-Halle wird um folgenden § 1 Abs. 6  
ergänzt:

6. Der Magistrat kann in besonderen Not-  
oder Katastrophensituationen, wie etwa die  
aktuelle Pandemiesituation, den  
Widmungszweck vorübergehend allgemein  
einschränken. Die Stadtverordnetenver-  
sammlung ist hierüber in der nächsten  
regulären Sitzung zu informieren. § 70 Abs.  
3 HGO findet keine Anwendung.

#### **Art. II**

Die übrigen Vorschriften der Satzungen bleiben  
unverändert.

#### **Art. III**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen  
Bekanntmachung in Kraft.  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung  
mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/  
Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung



übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 19.03.2021

Henrike Strauch  
Erste Stadträtin

52

### **Satzung der Stadt Büdingen zur Eindämmung der Pandemie (Pandemiesatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (CoronaVV) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 05.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. I**

##### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte, Beiräte, des Magistrats und seiner Kommissionen und alle sonstigen Gremien der Stadt Büdingen.

##### **§ 2**

#### **Schutzmaßnahmen**

1. Die maximale Teilnehmerzahl pro 3 m<sup>2</sup>: Grundfläche und die Sicherstellung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 m (besser 2 m) wird dadurch gewährleistet, dass die Sitzungen in geeignet großen Räumen stattfinden müssen, um eine ausreichend Fläche zur Umsetzung der erforderlichen Abstände sicher stellen zu können.
2. Bei öffentlichen Sitzungen ist wegen des Infektionsrisikos die Zahl der Zuschauer und der Pressevertreter zu beschränken. Für die Sitzungsorte der genannten Gremien ist die Personenzahl entsprechend der genutzten Räumlichkeiten zu regeln. Die Zahl der Zuschauer bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf 40

Personen beschränkt.

3. Vor und nach den Sitzungen, idealerweise auch während der Sitzungen, ist zu lüften. Die Möglichkeit des Stoßlüftens ist in den meisten Sitzungsräumen nicht gegeben. Die Hygienevorschriften sind daher durch andere Maßnahmen zu kompensieren.
4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln für die Sitzungsstätte der Gremien sind für die Dauer der Sitzungen anzubringen. Die Kontaktflächen (Tische, Stuhllehnen, Türgriffe) vor und nach den Sitzungen zu desinfizieren oder mit Seifenlauge abzuwaschen. Mikrophone sind mit einem Infektionsschutz zu versehen. Vor, während und nach der Sitzung werden Desinfektionsmittel bereitgehalten.
5. Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Für die Desinfektion sichtbarer oder direkt anzunehmender Oberflächenverunreinigung sind Desinfektionsmittel vorhanden.
6. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die den aktuellen Vorgaben entsprechende Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Mandatsträger, die auf Grund einer ausreichenden und von der verantwortlichen Person zu überprüfenden Bescheinigung vom Tragen einer Maske befreit sind, sind in einem abzugrenzenden Bereich des Sitzungssaales zu platzieren.
7. Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt zum Sitzungssaal gestattet.  
  
Sollten bei einem Sitzungsteilnehmer während der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person den Sitzungsraum umgehend zu verlassen. Sollten bei einem Sitzungsteilnehmer auch nach der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person das Büro des Stadtverordnetenvorstehers zu informieren.
8. Die Sitzungsteilnehmer haben das Gebäude unmittelbar nach der Sitzung unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zu verlassen. Ein Verbleiben im



Wartebereich ist nur dann möglich, wenn unter Einhaltung des Sicherheitsabstands andere Beteiligte dadurch nicht gefährdet werden. Warteschlangen sind zu vermeiden.

9. Die Steuerung des Zutritts und des Verlassens der Sitzungsstätte wird vom Vorsitzenden und durch die jeweils benannte verantwortliche Person geregelt.
10. Der Zutrittsberechtigung zum Sitzungssaal können von den Sitzungshelfern überprüft werden. Eine Anwesenheitsliste wird ausgelegt, in die sich jeder Sitzungsbesucher einzutragen hat. Die Stadtverordneten und Magistratsmitglieder tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.
11. Als Verantwortlicher, der für die Sitzungen der städtischen Gremien die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellt und überwacht, ist der jeweilige Schriftführer benannt.

### **§ 3 Ausschluss von Sitzungen**

1. Mandatsträger, die sich nicht an die Vorgaben der Satzung halten, sind durch den Vorsitzenden von der Sitzung auszuschließen und haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.
2. Besucher, die sich nicht an die Vorgaben der Satzung halten, haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

### **§ 4 Geltungsdauer**

Die Satzung findet Anwendung für die Zeit, in der die gesetzlichen Grundlagen, die von der deutschen Bundesregierung und der hessischen Landesregierung vorgegeben sind, Gültigkeit haben.

### **Art. II**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 19.03.2021

Henrike Strauch  
Erste Stadträtin

---

**53**

### **Earth Hour**

Um das Ziel auf die Notwendigkeit des Klimaschutzes hinzuweisen, wird am 27. März 2021 in mindestens 364 Städten in Deutschland zu Earth Hour um 20:30 Uhr für 60 Minuten das Licht ausgeschaltet.

Es ist eine globale Abschaltung am Lichtschalter für den Klimaschutz. Auch Büdingen beteiligt sich hieran, um aktiv zu werden, weltweit mehr Anstrengungen für den Klimaschutz einzufordern. An dieser Aktion kann sich auch jeder Bürger beteiligen, in dem er im Sinne der Sache in seinem eigenen Umfeld nicht notwendige Lichtquellen abschaltet, denn für jeden ist sichtbar, dass sich das Klima extrem zum Nachteil aller verändert hat. Es gilt, die Erderwärmung zu bremsen, denn ansonsten drohen Menschen und Natur katastrophale Konsequenzen. Es hat z.B. erheblichen Einfluss auf die Artenvielfalt und Dürre sowie Überflutungen nehmen massiv zu. Deshalb gilt es Zeichen zu setzen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, um entsprechende Vorsicht, denn aufgrund der einstündigen Unterbrechung der Straßenbeleuchtung bedarf es ggf. der Mitnahme von Taschenlampen, um Unfälle zu vermeiden.